

# Erfolgskontrolle im Naturschutz

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **53 (1996)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 7. Erfolgskontrolle im Naturschutz

Gemäss Art. 3m, kantonales Naturschutzgesetz (NSchG), ist es Aufgabe des Naturschutzes, den Erfolg der Massnahmen des NSchG zu überprüfen. In Art. 15n, NSchG, wird weiter gefordert, dass das Naturschutzinspektorat die Erfolgskontrolle der angeordneten Massnahmen durchführen soll. Die kantonale Fachkommission Naturschutz schliesslich «befasst sich mit der Früherkennung von Gefährdungen und der langfristigen Erfolgskontrolle des Naturschutzes. Sie kann dem Naturschutzinspektorat diesbezüglich Konzepte und Programme vorschlagen und steht ihm bei deren Umsetzung beratend zu Seite.» (Art. 35, Abs. 3, kantonale Naturschutzverordnung, NSchV).

Ausgehend von den oben genannten gesetzlichen Vorgaben, haben im Jahr 1995 die Fachkommission Naturschutz, das Naturschutzinspektorat und das hierzu beauftragte Ökobüro naturaqua in enger Zusammenarbeit ein Konzept zur Erfolgskontrolle im Naturschutz erarbeitet. Um frühzeitig Synergien nutzen zu können und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird auch das BUWAL in die Planungen mit einbezogen. Infolge der grossen Komplexität, wird die Erfolgskontrolle in einem ersten Schritt nur in einzelnen Teilbereichen (Module) durchgeführt. Aufgrund der erzielten Resultate sollen dann Aussagen über den gesamten Bereich Naturschutz gemacht werden können. Zurzeit wird das Konzept anhand zweier Versuchsmodule vertieft und gleichzeitig auf seine Eignung hin überprüft.

Erwin Jörg

## 8. Artenschutz

### 8.1 Moorbläulinge im Obersimmental und Saanenland

#### Einleitung

Anlässlich eines Feldkurses der ETH Zürich für angehende Forstingenieure wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Saanen Standorte von Tagfaltern der Gattung *Maculinea* gefunden. Die Verbreitung der Gattung *Maculinea* ist auf die Palaearktis beschränkt und beinhaltet nur sechs Arten, von denen fünf in der Schweiz vorkommen. Die beiden hier beschriebenen Arten, der Grosse Moorbläuling (*Maculinea teleius*) und der Schwarzblaue Bläuling (*Maculinea nausithous*), kommen in der Schweiz nur nördlich der Alpen vor.

Der Grosse Moorbläuling (*M. teleius*) ist in der internationalen Roten Liste als gefährdet und der Schwarzblaue Bläuling (*M. nausithous*) als stark gefährdet eingestuft. In der Roten Liste der gefährdeten Tierarten der Schweiz, DUELLI (1994), sind die beiden Arten als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft. Die beiden Arten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 bundesrechtlich geschützt.